OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653423/2/WP

Datum:
Linz, 10. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 10. Jänner 2025, GZ: BHSEVerkR-2025-10571/2-saz, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 4. Februar 2025, GZ: BHSEVerkR-2025-10571/5-saz, betreffend Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 10. Jänner 2025 ordnete die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (belangte Behörde, bB) an, der Beschwerdeführer (Bf) habe binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides eine Nachschulung zu absolvieren. Gleichzeitig wurde der Bf aufgefordert, den Führerschein unverzüglich bei der bB zwecks Eintragung der Probezeitverlängerung abzuliefern und wurde die Probezeit bis 15. März 2029 verlängert. Begründend stützt sich die bB auf die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 28. Oktober 2024, GZ: BHLI/612240046161/2024, mit der der Bf wegen einer Übertretung des § 20 Abs 2 StVO bestraft wurde.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde, mit der der Bf zusammengefasst geltend macht, dass es sich um die erste derartige Übertretung handle, der Bf bislang verkehrsrechtlich nicht negativ in Erscheinung getreten sei und ihn die Nachschulung sowohl zeitlich als auch finanziell in Bedrängnis bringe.

1.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 4. Februar 2025 wies die bB die Beschwerde als unbegründet ab, wobei sie in der Begründung ausführlich auf die einschlägige Rechtslage einging.

1.4. Mit Eingabe (E-Mail) vom 25. Februar 2025 beantragte der Bf die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

2. Mit Schreiben vom 4. März 2025 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klassen AM (am 25. März 2022) und B (am 4. April 2024) erteilt (Probeführerschein bis 15. März 2028) [Einschau Führerscheinregister].

Am 22. August 2024 um 12:42 Uhr verwirklichte der Bf eine Übertretung des § 20 Abs 2 StVO, wobei über ihn von der Bezirkshauptmannschaft Liezen gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe idHv 70,00 Euro verhängt wurde [Strafverfügung vom 28. Oktober 2024, GZ: BHLI/612240046161/2024, Straferkenntnis vom 7. November 2024, GZ: BHLI/612240046161/2024,

einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt]. Der Bf überschritt die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50km/h um 21km/h, wobei die Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde. Die Strafverfügung ist in Rechtskraft erwachsen, insbesondere da der Bf Einspruch ausschließglich gegen die Strafhöhe erhoben hat [Straferkenntnis und Verständigung vom 9. Jänner 2025, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie Einsicht in das Führerscheinregister. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 4 Abs 3 FSG ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs 6) begeht […] wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. […] Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Gemäß Abs 6 lit f par cit gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs 3 Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159: […] 2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder" […].

2.1. Aufgrund der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung ist rechtlich bindend festgestellt, dass der Bf die ihm angelastete Übertretung, nämlich die Übertretung des § 20 Abs 2 StVO, begangen hat. Eigene Feststellungen zur Tatbegehung sind dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.

2.2. Vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens erlaubt sich das Verwaltungsgericht anzumerken, dass das Gesetz an bestimmte Verwaltungsübertretungen, die es selbst als „schwer" qualifiziert, rechtliche Folgen knüpft. Bei der Anordnung dieser rechtlichen Folgen (in casu: Anordnung einer Nachschulung) verbleibt aufgrund der gesetzlichen Anordnung und der Bindungswirkung von Strafbescheiden für die Behörde kein Raum, Nachsicht zu gewähren oder im Einzelfall eine anders geartete Entscheidung zu treffen. Im

Übrigen versteht sich die Verlängerung der Probezeit im in Beschwerde gezogenen Bescheid lediglich als Hinweis, da diese Rechtsfolge bereits von Gesetzes wegen eintritt und keiner gesonderten behördlichen Anordnung mehr bedarf.

3. Im Ergebnis vermag der bB vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht entgegen getreten zu werden, wenn sie infolge der rechtskräftigen Bestrafung des Bf eine Nachschulung angeordnet hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil